

Bei dieser Veröffentlichung handelt es sich um eine Lesefassung Richtlinie des Kulturraumes Oberlausitz-Niederschlesien über die Gewährung von Zuwendungen für Kleinprojekte im Bereich der Kulturellen Bildung für das Haushaltsjahr 2021 (FöRL Kleinprojekte Kulturelle Bildung 2021), die unverbindlich zur allgemeinen Information vorgesehen ist. Die Originalfassung kann beim Kulturraum Oberlausitz-Niederschlesien, Bahnhofstraße 24, 02826 Görlitz eingesehen werden.



## **Richtlinie des Kulturraumes Oberlausitz-Niederschlesien über die Gewährung von Zuwendungen für Kleinprojekte im Bereich der Kulturellen Bildung für das Haushaltsjahr 2021**

### **(FöRL Kleinprojekte Kulturelle Bildung 2021)**

Auf der Grundlage des § 2 Absätze 1 und 2 sowie § 3 des Gesetzes über die Kulturräume in Sachsen (SächsKRG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 811) hat der Kulturkonvent des Kulturraumes Oberlausitz-Niederschlesien am 19. Oktober 2020 folgende Förderrichtlinie beschlossen:

#### **I. Grundsätze und Rechtsgrundlagen**

Nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 SächsKRG unterstützt der Kulturraum Oberlausitz-Niederschlesien mit dieser Richtlinie kulturelle Bildungsprojekte im Kulturraum Oberlausitz-Niederschlesien im Sinne des lebenslangen Lernens, die sich in Form von fachlich geleiteten Teilnehmungsangeboten insbesondere an Kinder und Jugendliche im Alter von 3 bis 27 Jahren, an Menschen mit Behinderung, Migrations- oder Flüchtlingshintergrund sowie der Generation 55+ richten oder die einen generationsübergreifenden Ansatz verfolgen.

Ziel ist die Förderung von Kooperationsprojekten im Bereich der Kulturellen Bildung unter Einbeziehung von Künstlerinnen und Künstlern, Kulturpädagoginnen und Kulturpädagogen oder Kunst- und Kulturvermittler/innen. Die Projekte sollen die Zielgruppe durch aktive Teilhabe motivieren, sich über non-formale künstlerische Prozesse Wissen anzueignen und neue Perspektiven zu erschließen und so zur Stärkung und Erweiterung der kulturellen Bildungslandschaft im Kulturraum beitragen.

Die Vergabe der Zuwendungen nach dieser Richtlinie erfolgt unabhängig vom jährlich durchgeführten Antrags- und Zuwendungsverfahren des Kulturraumes Oberlausitz-Niederschlesien. Zuwendungen nach dieser Richtlinie dürfen die bereits für die Förderung regional bedeutsamer Kulturprojekte vom Kulturraum jährlich zu vergebenden Mittel nicht ersetzen und können auch nicht zur Kofinanzierung von bereits durch den Kulturraum Oberlausitz-Niederschlesien geförderten Projekten eingesetzt werden.

Für die Gewährung der Zuwendungen gelten ergänzend die §§ 23 und 44 Abs. 1 und 2 der Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen (SäHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001, SächsGVBl. S. 153, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) sowie die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VwV-SäHO) vom 27. Juni 2005, SächsABl. SDR. S. 226, zuletzt geändert durch die Verwaltungsvorschrift vom 23.

Oktober 2019 (SächsABl. S. 1590), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2019 (SächsABl. SDr. S. S 352) und das Sächsische Reisekostengesetz (SächsRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2008, (SächsGVBl. S. 866, 876), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970) sowie die dazu ergangenen Verordnungen und Verwaltungsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung entsprechend mit folgenden Maßgaben:

1. Soweit in den vorgenannten Gesetzen, Verwaltungsvorschriften und Verordnungen Stellen der Staatsverwaltung oder Staatsministerien benannt sind, treten an deren Stelle die entsprechenden Organe des Kulturraumes.
2. In § 44 Abs. 1 SäHO und Nr. 2.4 der VwV § 44 SäHO tritt an die Stelle des erheblichen Staatsinteresses die regionale Bedeutung nach § 3 Abs. 1 und 3 SächsRKG.
3. In Nr. 5.5.7 der VwV § 44 SäHO tritt an die Stelle der haushaltsrechtlichen Vorschriften des Staates die der Gemeinden.
4. Folgende Vorschriften kommen nicht zur Anwendung: § 44 Abs. 1 Satz 3 SäHO; Nr. 1.4.2, Nr. 4.4, Nr. 7, Nr. 9, Nr. 13a und Nr. 15 VwV § 44 SäHO.

## **II. Gegenstand der Förderung**

Gegenstand der Förderung sind kleine und kurzfristige Kooperationsprojekte, denen eine Zusammenarbeit zwischen mindestens zwei Partnern zugrunde liegt: zum einen aus dem Bereich Kunst/Kultur und zum anderen aus den Bereichen Bildung oder Jugend/Soziales.

Wichtig ist, dass die Zielgruppen aktiv als künstlerisch Handelnde oder Produzierende, unter Anleitung von professionellen Künstlern und Künstlerinnen oder Kulturschaffenden, im Mittelpunkt stehen.

Berücksichtigt werden Konzepte aller künstlerischen Sparten sowie spartenübergreifende, interdisziplinäre und themenorientierte Projekte. Diese können ein- oder mehrtägig als Workshop, als intensives Ferienangebot oder über einen begrenzten Zeitraum regelmäßig, jedoch auf das Kalenderjahr bezogen, stattfinden.

Von einer Förderung ausgeschlossen sind Projekte, die

- a) im Rahmen öffentlicher Veranstaltungen wie Festen, Tage der offenen Tür, Märkten oder Veranstaltungen mit ähnlichen Charakter stattfinden
- b) im Rahmen von Ganztagesangeboten in Bildungseinrichtungen stattfinden
- c) die sich nicht explizit an einen Teilnehmerkreis im Sinne dieser Förderrichtlinie richten
- d) für deren Durchführung kein abgegrenzter Arbeitsbereich oder Arbeitsraum zur Verfügung steht.

## **III. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie können juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie auch natürliche Personen sein, sofern sie im Kulturraum Oberlausitz-Niederschlesien kulturelle und/oder künstlerische Aufgaben erfüllen. Zuwendungen können nur gewährt werden, wenn

- a. mindestens zwei Kooperationspartner gemeinsam das Projekt planen und durchführen (dabei können sowohl Einzelpersonen, Gruppen aber auch Institutionen Projektpartner sein),
- b. mindestens ein Kooperationspartner seinen Sitz im Kulturraum Oberlausitz-Niederschlesien hat und der Wirkungsbereich des Projektes im Gebiet des Kulturraumes liegt und
- c. anhand der Finanzplanung nachgewiesen wird, dass die Gesamtfinanzierung des Projektes sichergestellt ist.

Träger von Einrichtungen, die bereits institutionell durch den Kulturraum gefördert werden, sind von der Förderung ausgeschlossen. Für Vorhaben, die bereits eine Zuwendung als laufende Projektförderung durch den Kulturraum erhalten, ist die Förderung ebenfalls ausgeschlossen.

#### **IV. Verfahren**

Die Antragstellung erfolgt in elektronischer Form. Für die Antragstellung, Auszahlung und Abrechnung sind amtliche Formblätter zu verwenden. Diese stellt die Bewilligungsbehörde, das Kultursekretariat des Kulturraumes Oberlausitz-Niederschlesien, c/o Landratsamt Görlitz, Bahnhofstraße 24, 02826 Görlitz über die Internetseite [www.kulturraum-on.de](http://www.kulturraum-on.de) bereit. Der Antrag auf Förderung ist spätestens 6 Wochen vor geplantem Projektbeginn und spätestens bis zum 1. Oktober des Zuwendungsjahres an das Kultursekretariat des Kulturraumes Oberlausitz-Niederschlesien zu senden. Die Vorhaben müssen spätestens zum 31. Dezember des Antragsjahres abgeschlossen werden.

Die Vergabe der Mittel erfolgt nach fachlicher Bewertung der Netzwerkstelle Kulturelle Bildung des Kulturraumes und im Einvernehmen mit dem Kultursekretariat des Kulturraumes Oberlausitz-Niederschlesien. Zu den Sitzungen des Kulturkonventes informiert die Netzwerkstelle Kulturelle Bildung regelmäßig über die Antragslage und die Mittelvergabe.

Entscheidend für die Bewilligung sind inhaltliche, methodische, künstlerische und pädagogische Qualität. Die Vergabe der Fördermittel steht unter dem Haushaltsvorbehalt. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet und, sofern eine Überzeichnung des Zuwendungsbudgets vorliegt, auch in dieser Reihenfolge für eine Förderung berücksichtigt.

Die Auszahlung erfolgt bedarfsabhängig und grundsätzlich erst nach Beendigung des Projektes mittels Überweisung auf das Konto des Antragstellers.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, eine ordnungsgemäße Mittelverwendung nach den Grundsätzen des Sächsischen Kulturraumgesetzes und der Sächsischen Gemeindeordnung zu gewährleisten und einen prüffähigen Verwendungsnachweis zu erbringen. Im Zuwendungsbescheid werden entsprechende Regelungen getroffen.

Der Nachweis zur zweckentsprechenden Verwendung der Zuwendung (Verwendungsnachweis) ist formgebunden mit den dafür erforderlichen Anlagen zu erbringen. Das Kultursekretariat überprüft die ordnungsgemäße Mittelverwendung und die Erfüllung des Zuwendungszwecks. Für die Prüfung des Verwendungsnachweises und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des

Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gilt die VwV zu § 44 SÄHO, soweit in dieser Richtlinie nichts Abweichendes geregelt ist.

## **V. Umfang und Höhe der Zuwendung**

Die Förderung beläuft sich in der Regel auf bis zu 500 Euro je Projekt und kann bis zu diesem Betrag auch als Vollfinanzierung gewährt werden. Bei umfangreicheren Projekten, für die nachweislich Eigenmittel, Spenden, Sitzgemeindeanteile oder Einnahmen aus Präsentation/Verkauf aufgebracht werden können, liegt die Obergrenze für die Einordnung als Kleinprojekt bei Gesamtausgaben von maximal 2.000 Euro. In diesen Fällen kann eine Kleinprojektförderung in Höhe von bis zu 85 Prozent der Gesamtausgaben als Anteilfinanzierung gewährt werden.

Für künstlerische oder kulturpädagogische Leistungen soll pro Zeitstunde (60 Minuten) ein angemessenes Honorar veranschlagt werden. Anerkannt werden in der Regel Honorarsätze in Höhe von 35 Euro je Zeitstunde für selbständige Erwerbstätige mit fachlicher Qualifikation. Zudem können projektbezogene Sachkosten (z.B. Verbrauchsmaterial) sowie anfallende Fahrtkosten gefördert werden. Mindestens 70 Prozent der Gesamtausgaben sollen für Honorare vorgesehen werden. Nicht berücksichtigt werden unbare Leistungen (Sachleistungen, geldwerte Leistungen).

Grundsätzlich ist eine Zuschussung von Eintrittsgeldern für den Besuch von (Kultur-) Veranstaltungen ausgeschlossen. Abweichungen sind möglich, wenn der Besuch dieser (Kultur-) Veranstaltungen Bestandteil des Projektes, jedoch nicht alleiniger Zweck ist.

Die Feststellung über die angemessene Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben trifft der Zuwendungsgeber auf der Grundlage des vorgelegten Antrags.

## **VI. Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Diese Förderrichtlinie tritt am 01. Januar 2021 in Kraft und am 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Görlitz, den 19. Oktober 2020

Bernd Lange  
Vorsitzender des Kulturkonventes